

MUSEUMSBUND: ÖSTERREICH

Das Netzwerk österreichischer Museen

Anzeigentarife und Mediadaten neues museum

Stand: November 2024

Verleger und Herausgeber: Museumsbund Österreich
Mariahilferstraße 2, 8020 Graz

Geschäftsführung und Redaktion: Mag. Sabine Fauland, MBA
info@museumsbund.at

Das neue museum erscheint seit 1990 in drei Heften pro Jahr im März (Doppelnummer), Juni sowie Oktober und kostet im Jahresabonnement 42 € (exkl. Versandkosten - dzt. Inland 9,60 €, Ausland 22,45 €).

Die Mitgliedschaft beim Museumsbund Österreich inkludiert ein Abonnement der Zeitschrift. Das neue museum leistet Berichterstattung über aktuelle Fragen des Museumswesens, Ausstellungen, Museologie, Wissenschaft, Architektur, Restaurierung, Didaktik, Öffentlichkeitsarbeit und Mitteilungen des Museumsbunds Österreich.

Auflage: 2.200 Stück

Termine 2025

Ausgabe	Erscheinungsdatum	Redaktions- und Anzeigenschluss	Schwerpunkt
25/1-2	März 2025	17. Jänner 2025	Mit Besucher:innen ins Gespräch kommen
25/3	Juni 2025	16. April 2025	Museum findet Stadt
25/4	Oktober 2025	14. August 2025	Museum und Demokratie

Format- und Preisbeispiele

Format	Anschnitt	Preis
1/1	160 mm x 250 mm (Höhe) keine Beschnittzugabe, keine Schnittmarken	1.800 €
1/2	160mm x 123 mm (Höhe) keine Beschnittzugabe, keine Schnittmarken	960 €

Museen erhalten 20 % Rabatt!

Alle Preise in Euro zuzüglich 5 % Werbeabgabe und 20 % Umsatzsteuer. Ab zwei Inseraten und bei längerfristigen Kooperationen bieten wir Sonderkonditionen an. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen. Preisänderungen und Druckfehler vorbehalten.

Druck

Druckverfahren: Offset

Raster: 175 lpi

Papier: Luxor Samt, innen 115g, außen 300g

Daten und Aufbereitung

Bitte berücksichtigen Sie das Druckverfahren und den Bedruckstoff bei der Erstellung Ihrer Daten.

- High End PDF, vorzugsweise PDF 1.3 (PDF/X1a)
- PDF-Erstellung mit Adobe InDesign bzw. über Adobe Acrobat Distiller
- Alle Schriften müssen eingebettet sein.
- Alle in der Anzeige verwendeten Bilder und Grafiken sollen eine effektive Auflösung von 300dpi haben.

Farben

- Farbprofil: ISO Coated v2 (ECI)
- Farbraum: Farben und Bilder als CMYK angelegt
- Etwaig vorhandene Volltonfarben sind in Prozessfarben umzuwandeln.
- Keine Sonderfarben

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Angebot und Vertragsschluss

Die Schaltung von Werbeflächen im neuen museum erfolgt ausschließlich auf Grundlage der jeweils gültigen Preislisten. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung zustande, die der Museumsbund Österreich an den Kunden übersendet. Der Werbetreibende ist verpflichtet, mit Auftragserteilung seine genaue und vollständige Bezeichnung oder seinen Namen, seine Firmenbuchnummer, allenfalls auch seine UID-Nummer sowie seine vollständige Adresse und/oder die Ansprechpartner:in für den Museumsbund Österreich anzugeben. Bei Änderungen ist der Werbetreibende verpflichtet, diese Änderungen unverzüglich bekannt zu geben.

2. Pflichten der Werbetreibenden

Der Werbetreibende stellt alle zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Mittel, insbesondere die benötigten Grafikdateien in den vom Museumsbund Österreich vorgegebenen Standardformaten, und das sonstige für die Veröffentlichung der Werbefläche erforderliche Material rechtzeitig vor der vereinbarten Veröffentlichung der Werbefläche, spätestens aber zu dem aus der Preisliste ersichtlichen Redaktions- und Anzeigenschluss, zur Verfügung.

Änderungen der Schaltung der Werbefläche, insbesondere von Größe, Format, Ausstattung und Platzierung, sind danach nur mit Zustimmung des Verlegers möglich. Der Werbetreibende trägt die Gefahr der Übermittlung des zur Veröffentlichung bestimmten Materials, insbesondere die Gefahr des Verlusts von Daten, Datenträgern, Fotos und sonstigen Unterlagen. Unterlagen werden ihm nur auf Verlangen, auf seine Kosten und seine Gefahr zurückgesandt. Der Museumsbund Österreich ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das übermittelte Material zu bearbeiten, soweit dies für die vereinbarungsgemäße Veröffentlichung der Werbefläche erforderlich ist.

3. Inhaltliche Anforderungen an die Werbung

Der Werbetreibende garantiert, dass die Inhalte seiner Werbefläche nicht gegen presserechtliche, wettbewerbsrechtliche, strafrechtliche oder sonstige Rechtsvorschriften verstoßen, sowie insbesondere keine gegen den Anstand und die guten Sitten verstoßende Inhalte und Formen enthalten. Der Werbetreibende garantiert weiters, dass er der berechnigte Inhaber von Urheber-, Marken-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- und sonstigen Nutzungsrechten ist, die für die Werbung erforderlich sind, insbesondere der von ihm dem Museumsbund Österreich zur Verfügung gestellten oder verwendeten Unterlagen (z. B. Texte, Fotos, Grafiken, Dateien etc.).

Der Museumsbund Österreich ist berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, den Inhalt der Werbefläche zu prüfen und Inhalte, die gegen die oben dargestellten Garantien verstoßen, ohne Begründung abzulehnen. In diesem Fall stehen dem Werbetreibenden keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem Museumsbund Österreich zu; vielmehr ist der Werbetreibende dennoch verpflichtet, die für den ursprünglichen Auftrag vereinbarten Zahlungen zu leisten.

Der Werbetreibende ist in diesem Fall berechtigt, die abgelehnte Werbefläche durch eine andere, obigen Garantien entsprechende Werbefläche ersetzen zu lassen, sofern er entsprechendes Material gemäß Punkt 2 der AGB innerhalb der dort gesetzten Frist an den Museumsbund Österreich übermittelt.

4. Platzierung der Werbefläche

Die Platzierung der Werbefläche erfolgt nach Möglichkeit nach dem konkreten Auftrag. Wird ein besonderer Platzierungswunsch nicht geäußert, so ist der Museumsbund Österreich berechtigt, unter Berücksichtigung der Interessen des Werbetreibenden die Werbefläche im Rahmen des konkreten Auftrags zu platzieren. Nur konkret vereinbarte Platzierungen, die durch einen Platzierungszuschlag entlohnt werden, sind bindend. Sollte diese Platzierung aus technischen Gründen nicht umgesetzt werden können, entfällt zwar der Zuschlag, die Werbefläche selbst ist aber zu bezahlen.

5. Gewährleistung und Haftung

Kann ein allenfalls vertraglich vereinbartes Leistungsvolumen für einen Werbetreibenden durch den Museumsbund Österreich nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums erbracht werden, ist der Museumsbund Österreich berechtigt und verpflichtet, das noch ausständige Leistungsvolumen in unmittelbarem Anschluss an den betreffenden Auftrag oder im Anschluss an einen neuerlichen, vom Werbetreibenden bereits wirksam gebuchten Auftrag nach Wahl des Museumsbunds Österreich in angemessener Frist nachzutragen.

Der Museumsbund Österreich gewährleistet die richtige und vollständige, dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende Darstellung der Werbefläche. Sofern eine solche nicht gegeben ist und die mangelhafte Darstellung vom Museumsbund Österreich zu vertreten ist, ist der Museumsbund Österreich auf eigene Kosten und nach eigener Wahl zur Behebung des Mangels durch Verbesserung, Nachtrag des Fehlenden oder Austausch berechtigt. Schlägt eine Verbesserung innerhalb angemessener Frist fehl, so kann der Werbetreibende erst nach weiterer angemessener Fristsetzung eine Preisminderung verlangen. Darüber hinaus stehen dem Werbetreibenden keine Ansprüche zu.

Der Werbetreibende ist verpflichtet, die Werbeflächen unverzüglich zu überprüfen und etwaige Mängel unverzüglich bei sonstigem vollständigen Verlust aller Rechte schriftlich zu rügen.

Der Museumsbund Österreich haftet für Schadenersatzansprüche des Werbetreibenden nur bei Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit. Der Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit gilt nicht für Personenschäden und Schäden an Sachen, die der Museumsbund Österreich oder einer seiner Erfüllungsgehilfen zur Bearbeitung übernommen hat. Soweit die Haftung des Museumsbunds Österreich ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Erfüllungsgehilfen.

Die Haftung ist in jedem Fall mit dem für die betreffenden Werbeflächen vom Werbetreibenden zu zahlenden Entgelt beschränkt. Der Museumsbund Österreich haftet nicht für Folgeschäden oder entgangenen Gewinn. Eine Haftung für Schäden, die durch Nichterscheinen der Werbefläche zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in einem bestimmten Zeitraum oder durch inhaltliche Abweichungen vom erteilten Auftrag entstehen, ist ausgeschlossen. Der Museumsbund Österreich haftet nicht für einen Erfolg der Schaltung von Werbeflächen.

6. Preise

Es gelten die im Zeitpunkt der Auftragsannahme in den jeweils gültigen Preislisten und Tarifbestimmungen des Museumsbunds Österreich enthaltenen Preise und Zuschläge. Die jeweiligen Preise verstehen sich exklusive anfallender Nebenkosten (wie z. B. Barauslagen), gesetzlicher Umsatzsteuer sowie Werbeabgaben.

Die jeweils vereinbarte Zahlung ist sofort nach Rechnungslegung fällig. Der Museumsbund Österreich ist berechtigt, die Leistung zu verweigern, falls und solange das vertragliche Entgelt nicht

vereinbarungsgemäß gezahlt ist. Bei Verträgen über Schaltung von Werbeflächen mit einem Werbetreibenden behält sich der Museumsbund Österreich generell das Recht vor, Vorauszahlung zu verlangen.

Der Werbetreibende ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche des Museumsbunds Österreich, zur Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn diese Ansprüche vom Museumsbund Österreich anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden sind.

Der Anspruch auf einen Bonus (Rabatt) setzt voraus, dass vor einer ersten Werbeanzeigenschaltung der Rahmen eines Werbeanzeigenschlussrabatts in einem Bonusschlusszeitraum festgelegt wird. Rückwirkend kann kein Bonus gewährt werden.

7. Rechnungslegung, Einwendungen und Zahlungsverzug

Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Der Museumsbund Österreich ist berechtigt, bei Zahlungsverzug die gesamte aushaftende Forderung fällig zu stellen. Dies gilt insbesondere für dem Werbetreibenden gewährte Nachlässe (Boni, Rabatte, Skonti etc.). Mit Zahlungsverzug erlischt der Anspruch des Werbetreibenden auf Gewährung derartiger Nachlässe.

Allfällige Einwendungen des Auftraggebers gegen Rechnungen müssen schriftlich binnen vier Wochen nach Rechnungserhalt beim Museumsbund Österreich geltend gemacht werden. Erhebt der Auftraggeber innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die in Rechnung gestellte Forderung als anerkannt.

Der Museumsbund Österreich ist berechtigt, offene Forderungen durch Inkassobüros/Rechtsanwälte eintreiben zu lassen oder die Forderungen zum Zweck der Eintreibung an entsprechend konzessionierte Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 16 BWG abzutreten. Der Kunde ist verpflichtet, damit verbundene Kosten zu tragen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nötig sind.

Der Museumsbund Österreich ist darüber hinaus berechtigt, im Fall des Zahlungsverzugs die Weiterarbeit an allen noch laufenden Aufträgen einzustellen sowie alle sonstigen Verträge mit dem jeweiligen Werbetreibenden mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass es einer erneuten Mahnung oder Fristsetzung bedarf.

Belegexemplare werden nur nach vorheriger Vereinbarung versandt. Mehr als drei Belegexemplare sind kostenpflichtig. Der Versand des Belegexemplars hat keinen Einfluss auf das Zahlungsziel.

8. Vorzeitige Beendigung eines Vertrags

Der Werbetreibende zahlt auch den vollen vereinbarten Wert der Werbefläche, wenn ein Storno/Zurückziehen eines Auftrags nach dem in der Preisliste gültigen Anzeigenschluss (in der Regel 2 Wochen vor Erscheinungstermin) erfolgt. Eine teilweise Stornierung kann auf Grundlage einer vorherigen Absprache erfolgen, sofern dies mit dem Museumsbund Österreich vereinbart wurde. Schadenersatzansprüche und sonstige Ansprüche des Museumsbunds Österreich welcher Art auch immer bleiben unberührt.

9. Datenschutz und Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich zu absolutem Stillschweigen über alle Daten und Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vertrags bekannt werden oder die sie

vom Museumsbund Österreich erhalten. Sie verpflichten sich, diese vertraulich zu behandeln und dafür zu sorgen, dass sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Verpflichtung wirkt auch über das Ende der Vertragsbeziehungen hinaus.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und den entsprechenden nationalen Vorschriften. Weitere Informationen sind in der Datenschutzerklärung des Museumsbunds Österreich ersichtlich.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist Wien (soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes geboten ist). Die Parteien vereinbaren die ausschließliche Anwendung des österreichischen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung oder einer Lücke bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame oder fehlende Klausel ist durch eine Klausel zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit bzw. die Lücke bedacht hätten.

Alle vertragswesentlichen Erklärungen (Annahme, Kündigung u. Ä.) sowie Abweichungen von diesen Bedingungen und die Änderungen dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform. Als Schriftform im Sinne dieser AGB gilt die Briefform oder E-Mail.